



HESSISCHER LANDTAG

22. 11. 2023

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 18.08.2023

Gaspreise

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat am 15.06.2023 auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/7078, der Fraktion CDU/CSU zum Thema „Transparenz über die Fragen der FDP und die Antworten der Bundesregierung zum Gebäudeenergiegesetz“ geantwortet. Zur Beantwortung von Frage 46 „Mit welchen Gas- und Strompreisen rechnet das BMWK in den nächsten 20 Jahren (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?“ verweist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die der Studie „Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021“ zugrunde liegen. Die Verfasser der Studie weisen darauf hin, dass die Analysen im Zeitraum Februar 2022 bis März 2023 erstellt wurden und den Stand zum Erstellungszeitpunkt widerspiegeln. Im Ergebnis liegen die prognostizierten Preise für Erdgas inklusive CO₂-Preis, für Strom (Wärmepumpen-Tarif) sowie Strom für Haushaltskunden im Jahr 2042 sogar leicht unter den Werten des Jahres 2022 (Erdgas mit CO₂-Preis 2022: 18,85 ct/kWh – 2042: 16,53 ct./kWh; Strom (Wärmepumpentarif) 2022: 33,55 ct/kWh – 2042: 32,65 ct/kWh; Strom Haushaltskunden 2022: 41,94 ct/kWh – 2042: 40,27 ct/kWh). Das BMWK geht zudem davon aus, dass die hohen Preise des Jahres 2022 für Erdgas und Strom im Zeitraum bis 2042 in keinem einzigen Jahr mehr erreicht werden und die Relation von Erdgaspreis und Strompreis nicht verändert. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage hat der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Herr Dr. Nimmermann, unterzeichnet.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit der zweiten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sollen zukünftig neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbarer Energien betrieben werden. Bereits verbaute, funktionierende Heizungen dürfen weiter betrieben werden. Erst wenn diese kaputtgehen oder die zulässige Höchstdauer (30 Jahre) überschritten ist, greifen die Vorgaben. Die Verpflichtung soll mit der kommunalen Wärmeplanung verzahnt werden, sodass betroffene Bürgerinnen und Bürger eine Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung in ihrer Gemeinde erhalten. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann, sodass die Technologieoffenheit gewährleistet wird. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich sind großzügige Übergangsfristen und Fördermöglichkeiten vorgesehen. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU sowie die darin enthaltenen Energiepreisentwicklungen bekannt?

Der Landesregierung ist die Antwort der Bundesregierung vom 16.06.2023 auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU bekannt.

Frage 2. Sind die der Bundestagspräsidentin von Wirtschaftsstaatssekretär Dr. Nimmermann übermittelten Preisprognosen aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbar oder kommt die Landesregierung zu einer anderen Einschätzung?

Frage 3. Legt die Landesregierung bei der Bewertung des Gebäude-Energie-Gesetzes andere Preisentwicklungen zugrunde?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zitierte Studie „Heizen mit 65 % erneuerbaren Energien – Begleitende Analysen zur Ausgestaltung der Regelung aus dem Koalitionsvertrag 2021“ wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragt. Die Landesregierung hat keine eigenen Preisprognosen bzw. Studien hierzu aufgestellt.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung des Hessischen Wirtschaftsministers Al-Wazir, der im Sommerinterview des Hessischen Rundfunks darauf hingewiesen hat, dass Gas teurer werden wird und die Politik „Menschen davor schützen“ müsse, sich eine Heizung einbauen, die sie sich in zehn Jahren nicht mehr leisten können?

Frage 5. Geht die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass der Erdgaspreis inklusive der CO₂-Bepreisung im Jahr 2042 nominal etwa dem des Jahres 2022 entspricht, real, d. h. inflationsbereinigt jedoch sinkt, davon aus, dass die Wohlstands- und Einkommensverluste der Menschen in Deutschland durch die klimaneutrale Transformation so stark ausfallen, dass die Menschen ihre Erdgasrechnung nicht mehr bezahlen können?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gas und Öl sind nur begrenzt verfügbar und ohne eigene Vorkommen in Hessen, was zu kaum kalkulierbaren Preissprüngen führen kann. Die Energiepreisentwicklung in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine hat verdeutlicht, wie enorm diese Preissprünge – zu Lasten von Haushalten und Unternehmen – sein können. Solche Preissprünge können nicht dauerhaft durch staatliche Hilfsmaßnahmen abgefedert werden. Erneuerbare Energien gewährleisten mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung. Die Reduzierung der Importabhängigkeit erhöht zudem die Versorgungssicherheit.

Frage 6. Wie kommt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen 1 bis 5 zu der Einschätzung, dass Fernwärme und insbesondere die Wärmepumpe die wirtschaftlich beste Heizalternative ist?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum GEG sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die 65 % erneuerbare Energien-Vorgabe erfüllt werden kann. Zum Beispiel den Anschluss an ein Wärmenetz, die Wärmepumpe, die Stromdirektheizung, die Solarthermie-Anlage, die Wärmepumpen-Hybridheizung, die Solarthermie-Hybridheizung und die Nutzung von Biomasse, Biogas oder Wasserstoff. Somit ist Technologieoffenheit gewährleistet. Welche Erfüllungsoption dann die wirtschaftlich beste Heizalternative ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Daher schreibt der Gesetzentwurf auch keine bestimmte Erfüllungsoption verpflichtend vor.

Frage 7. Hält es die Landesregierung für erforderlich, dass die Politik den CO₂-Preis in den kommenden Jahren stärker als in den Preisprognosen des BMWK zugrunde gelegt erhöht, damit die Menschen es sich nicht mehr leisten können, eine Gasheizung zu betreiben?

Die Preisentwicklung wird zu großen Anteilen abhängig sein vom EU-Emissionshandel und dem sich daraus ergebenden CO₂-Preis für Energieträger, die in Gebäuden eingesetzt werden. Die Erhöhung des CO₂-Preises führt dazu, dass sich die Nachfrage an klimafreundlicheren Energieträgern und Brennstoffen weiterverbreiten wird und somit zu mehr Klimaschutz. Es gibt Konzepte zur sozialverträglichen Ausgestaltung der Erhöhung des CO₂-Preises. Die Landesregierung ist zuversichtlich, dass die gesamte Bundesregierung, der auch die Partei der fragstellenden Abgeordneten angehört, einen guten Weg zur sozialverträglichen Ausgestaltung des CO₂-Preises finden wird.

Wiesbaden, 21. November 2023

Tarek Al-Wazir